

Federführung:
50 - Soziales und Wohnen
Produkt:
30.01 Ordnungserhaltung
50.11 Wohnen

Datum:
17.04.2014

Beratungsfolge:	Sitzungsdatum:	
Rat der Stadt Coesfeld	15.05.2014	Kenntnisnahme

Anfrage der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen zur Unterbringung von Werksvertragsarbeitern

Sachverhalt:

Mit Schreiben vom 01. April 2014 beantragt die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen das Thema „Unterbringung von Werksvertragsarbeitern“ in die Tagesordnung der Ratssitzung am 15. Mai aufzunehmen.

Folgende Fragen zum Thema sollen beantwortet werden:

1. Besteht eine Meldepflicht für diesen Personenkreis?
2. Wie viele Wohnungen mit Untervermietungen werden von Subunternehmen betrieben?
3. Wie viele Personen wohnen regelmäßig in diesen Unterkünften?
4. Gibt es Integrationsmaßnahmen für diesen Personenkreis?
5. Wie nimmt der Arbeitgeber seine Fürsorgepflicht wahr, die ihm seitens der Arbeitsrechtsgesetzgebung obliegt?

Der Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen wird gemäß § 3 Abs. 1 Satz 2 der Geschäftsordnung des Rates vorgelegt und ist der Sitzungsvorlage als Anlage beigefügt.

Stellungnahme der Verwaltung:

1. Besteht Meldepflicht für diesen Personenkreis?

Die melderechtliche Pflicht zur Anmeldung besteht für alle Personen, die eine Wohnung beziehen. Die Pflicht zur An- oder Abmeldung obliegt demjenigen, der eine Wohnung bezieht oder aus einer Wohnung auszieht. (§ 13 Abs. 3 Satz 1 des Meldegesetzes NRW – MG NRW).

Mit der Aufhebung des § 14 MG NRW sind ab 05.04.2005 die obligatorischen Mitwirkungspflichten des Wohnungsgebers entfallen. Dem Bürgerbüro liegen somit keine Informationen über die Wohnungsgeber vor. Durch das Gesetz zur Fortentwicklung des Meldewesens (MeldFortG) vom 03.05.2013, das zum 01.05.2015 in Kraft tritt, soll das zumindest insoweit geändert werden, als dann der Wohnungsgeber oder eine von ihm beauftragte Person den Einzug oder den Auszug innerhalb der Meldefrist zu bestätigen hat (§ 19 MeldFortG). Darüber hinaus werden keine Angaben vorliegen.

2. Wie viele Wohnungen mit Untervermietungen werden von Subunternehmen betrieben?

Es besteht keine Pflicht, Untervermietungen der Stadtverwaltung zu melden.

Es gibt aber Fälle, in denen gehäufte Anmeldungen unter einer Anschrift auffällig werden. In diesen Fällen wird der Fachbereich Soziales und Wohnen zwecks Wahrnehmung der Aufgaben der Wohnungsaufsicht nach dem Gesetz zur Förderung und Nutzung von Wohnraum für das Land Nordrhein-Westfalen (WFNG NRW) informiert. Im Rahmen der Wohnungsaufsicht finden dann ggfs. auch Kontrollen der Wohnverhältnisse statt.

Im Teil 8 (§§ 40 – 43) des WFNG werden Mindestanforderungen an erträgliche Wohnverhältnisse beschrieben, die Verfügungsberechtigte einzuhalten haben. Die Vorschriften gelten nicht für eigengenutzte Wohnräume. Es handelt sich im Wesentlichen um Anforderungen an Ver- und Entsorgungseinrichtungen in den Wohnungen und an den Bauzustand. Aber auch eine ordnungsgemäße Wohnnutzung ist Aufgabe des Verfügungsberechtigten. Allerdings sind diese Regelungen wenig konturenscharf. Sofern die Unterbringung von Personen in einem Gebäude gegen baurechtliche Nutzungsvorschriften verstößt, wird bauordnungsrechtlich dagegen vorgegangen.

Der Landtag NRW hat am 09.04.2014 das neue Wohnungsaufsichtsgesetz verabschiedet. Es ersetzt die §§ 40 – 43 WFNG und soll voraussichtlich im Mai 2014 in Kraft treten. Durch die Neuregelung werden die Mindestanforderungen und Mindestausstattungen von Wohnraum neu definiert. Die Eingriffstatbestände für die Kommunen sollen geschärft und die Vollziehbarkeit der wohnungsaufsichtlichen Vorschriften verbessert werden. Das Gesetz soll verbesserte Möglichkeiten bieten, gegen Vermieter vorzugehen, die ihre Wohnungen vernachlässigen.

Explizit wird dann gesetzlich geregelt, dass eine Überbelegung von Wohnraum vorliegt, wenn für jeden Erwachsenen nicht mindestens 9 Quadratmeter Wohnfläche zur Verfügung stehen. Von diesem Wert ist die Verwaltung in der Vergangenheit bei Kontrollen nach den derzeit noch geltenden §§ 40 – 43 WFNG aber ebenfalls ausgegangen.

In Informations- und Fortbildungsveranstaltungen informiert das Land die Kommunen in den nächsten Monaten über die Umsetzungsschritte. Daraus wird sich dann auch ergeben, welche personellen Ressourcen auf kommunaler Seite die Aufgabenerfüllung erfordert.

3. Wie viele Personen wohnen regelmäßig in diesen Unterkünften?

Da die Anzahl der mit Werkvertragsarbeitern belegten Wohnungen nicht bekannt ist, kann auch die Anzahl der dort lebenden Personen nicht angegeben werden.

4. Gibt es Integrationsmaßnahmen für diesen Personenkreis

Integrationsmaßnahmen sind der Stadt Coesfeld nicht bekannt. Die Werkvertragsarbeitnehmer halten sich in der Regel auch nur für einen begrenzten Zeitraum in Coesfeld auf.

5. Wie nimmt der Arbeitgeber seine Fürsorgepflicht wahr, die ihm seitens der Arbeitsrechtsgesetzgebung obliegt?

Dies zu kontrollieren, stellt keine Aufgabe der Städte und Gemeinden dar.

Allgemein ist festzuhalten, dass der kommunale Einfluss rechtlich zum einen immer an die Zuständigkeit der Kommune (insbes. Melderecht, Wohnungsaufsicht, Bauaufsicht) gekoppelt ist. Zum anderen ist auch in diesem Rahmen immer die gesetzlich und grundgesetzlich garantierte Rechtssphäre von Unternehmen und Einzelpersonen zu beachten.

Anlagen:

Anfrage der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 01. April 2014.